

telalterlichen Adel darauf hingewiesen, daß vielfach Kinder, auch wenn sie aus mehreren Ehen stammten, gemeinsam so bezeichnet wurden und daher keineswegs eine enge Auslegung des Begriffs *fili* am Platze ist. Und daß selbst in der Reichskanzlei unter *filia* auch eine königliche Schwiegertochter verstanden wurde, sehen wir bei unserer *filia Ottonis Magni*.

Das Ringen um die Versorgung von Töchtern, um das Töchtererb- und Folgerecht, zieht sich wie ein roter Faden durch die Rechtsgeschichte des Mittelalters; denn das Lebensanliegen eines Kaisers Karl VI. beherrschte nicht wenige Adelsfamilien im Mittelalter. Gerade Thietmar verdanken wir dafür ein gutes Beispiel: *Frithericus comes ... quia sapiens erat et sibi finem huius vitae iam appropinquare cernebat, predictam civitatem fratris suimet filio nomine Thiedrico ea ratione dedit, ut cum laude sua – quia heres suimet fuit et aliter hoc legitime fieri non potuit – liceret sibi tribus suis filiabus predium omne, quod remansit, tradere*¹⁵⁶.

Damit komme ich zum Ergebnis der Überlegungen: Wäre Kuno der Sohn Udos gewesen, so hätte es des königlichen Zugeständnisses nicht bedurft, über *prefecturae quasi hereditatem* zu verfügen; denn die Folge des Sohnes in der Grafschaft des Vaters war bereits nach dem *ius hereditarium* selbstverständlich. Folglich kann Kuno nicht der Sohn, sondern muß der Schwiegersohn und Udos Söhne noch nicht mannbar gewesen sein. Daher bedurfte es des für damals bemerkenswerten königlichen Privilegs.

Wenn wir uns aber hinsichtlich der Verwandtschaftsangaben Thietmars vergegenwärtigen, daß dieser, der um 1013 mit der Abfassung seiner Chronik begann¹⁵⁷, seine Großmutter Judith gar nicht mehr kannte und seine Mutter Kunigunde 997¹⁵⁸ und deren *avunculi* Udo 982, Heribert 992 und Konrad 997 bereits gestorben waren, so ist es nicht so unverständlich, wenn für ihn alle drei im fernen Rheinland *avunculi matris* waren; denn zu ihnen hatte er weitaus weniger Verbindung als zu seinen fränkischen Verwandten, wie das Merseburger Totenbuch zeigt, in dem nicht einmal der Tod des *dux Udo*, des *avunculus matris* († 13. 7.), eingetragen wurde. Und was die Bezeichnung Heriberts als *frater* Konrads betrifft, so hat bereits Robert Holtzmann darauf hingewiesen, daß der Begriff *frater* gerade von Thietmar mehrdeutig verwandt wurde. So nannte dieser zwar jeden seiner leiblichen Brüder *frater*¹⁵⁹, aber er bezeichnete auch den Polenherzog Bo-

¹⁵⁶) VII, 50 S. 460.

¹⁵⁷) Vgl. Werner Trillmich, Einleitung zu Thietmar von Merseburg Chronik, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe (1957) S. XXV.

¹⁵⁸) Ebenda S. XVII.

¹⁵⁹) Vgl. die Nachweise im Wort- und Sachregister der MGH-Edition S. 601.